

LANDESVERFASSUNGSGERICHT SACHSEN-ANHALT



I M N A M E N D E S V O L K E S

B E S C H L U S S

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

LVG 5/15

des Herrn [...],

– Beschwerdeführer –

wegen

Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch seinen Präsidenten Schubert als Vorsitzenden sowie seine Richterinnen und Richter Dr. Eckert, Gemmer, Franzkowiak, Dr. Stockmann, Buchloh und Prof. Dr. Germann am 21.12.2015 beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e

I.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die §§ 18 Abs. 1 S. 6 und 7, 81 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, 87 Abs. 1 S. 3 des am 01.07.2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) – KVG LSA –, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt

und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288).

§ 18 KVG LSA regelt das Verfahren bei Gebietsänderungen durch gemeindliche Vereinbarungen und hat in Absatz 1 folgenden Wortlaut:

2

¹Gemeinden können über die Änderung ihres Gebiets Vereinbarungen treffen (Gebietsänderungsvertrag). ²Der Gebietsänderungsvertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. ³Bei der Erteilung der Genehmigung ist in der Regel davon auszugehen, dass im Fall einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung dem Gemeinwohl entspricht. ⁴Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden. ⁵Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. ⁶Vor der Beschlussfassung über den Gebietsänderungsvertrag sind die Bürger der Gemeinden zu hören, deren gemeindliche Zugehörigkeit durch die Gebietsänderung wechselt. ⁷Die Bürgeranhörung entfällt, wenn über die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung von Gemeinden ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

§ 81 KVG LSA regelt die Bildung von Ortschaften und lautet in den Absätzen 1 und 2 wie folgt:

3

(1) ¹In einer Gemeinde mit räumlich getrennten Ortsteilen können durch die Hauptsatzung Ortschaften gebildet und die Ortschaftsverfassung befristet oder unbefristet geregelt werden. ²Die Hauptsatzung legt die Grenzen der Ortschaften fest und bestimmt zugleich, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird. ³Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.

(2) ¹Schließen sich Gemeinden zusammen, kann die Ortschaftsverfassung durch Gebietsänderungsvertrag befristet oder unbefristet geregelt werden. ²In dem Gebietsänderungsvertrag sind die Grenzen der Ortschaften festzulegen und zugleich zu bestimmen, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird. ³Die Vereinbarungen des Gebietsänderungsvertrages sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde zu übernehmen.

§ 87 KVG LSA enthält Bestimmungen über die Aufhebung und Änderung von Ortschaften und regelt in Absatz 1 Folgendes:

4

¹Durch Änderung der Hauptsatzung kann der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder Ortschaften aufheben oder in ihren Grenzen ändern sowie

die Frage, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird, neu regeln.² Die Aufhebung einer nach § 81 Abs. 2 eingeführten Ortschaft bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder des Ortsvorstehers.³ In den übrigen Fällen sind der Ortschaftsrat oder der Ortsvorsteher anzuhören.

Die angegriffenen Regelungen traten nach Art. 23 Abs. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes, das im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt vom 26.06.2014 verkündet wurde, am 01.07.2014 in Kraft.

5

Am 30.06.2015 hat der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde erhoben und zur Begründung ausgeführt:

6

Er sei Einwohner und Bürger der Stadt Staßfurt im Ortsteil Leopoldshall mit ca. 6.000 Einwohnern, der bis 31.03.1946 selbständige Gemeinde gewesen und widerrechtlich mit der benachbarten Stadt Staßfurt zusammengelegt worden sei. Der Ortsteil sei räumlich nur teilweise vom benachbarten Ortsteil Staßfurt (Altstadt) getrennt. Mit Einführung der Gemeindeordnung im Jahr 1994 sei erstmals die Möglichkeit geschaffen worden, dass die Einwohner der in die Stadt Staßfurt eingemeindeten Gemeinden und gegenwärtigen Gemeindeteile eine eigene Ortsvertretung in Gestalt eines Ortschaftsrates und eines Ortsbürgermeisters wählen. Den räumlich nicht getrennten eingemeindeten bzw. zusammengelegten Gemeinden und späteren Ortsteilen mit ihren Einwohnern sei diese Möglichkeit der Ortschaftsbildung durch § 81 Abs. 1 S. 1 KVG LSA verwehrt worden. Die außer Kraft getretene Gemeindeordnung (GO LSA) habe mit den Rechtsbegriffen „Gemeindeteil“ (in §§ 12, 14, 44 Abs. 3 Nr. 14) und „Ortsteil“ (in § 86 Abs. 1 und 5) zwei verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe parallel eingeführt und verwendet, ohne diese rechtlich zu definieren und miteinander in Verbindung zu setzen. Diese voneinander unabhängige Parallelität sei mit dem neuen Kommunalverfassungsgesetz beseitigt worden. In einem ersten Schritt müsse der unbestimmte Rechtsbegriff „Ortsteil“ das Kriterium eines „bewohnten Gemeindeteils“ erfüllen und werde mit diesem Begriff zunächst gleichgesetzt (§ 13 Abs. 1 S. 1 KVG LSA), was allein jedoch nicht genüge, um das Wesen und die Abgrenzung des Begriffs „Ortsteil“ gegenüber den urbanen Substruktur- und Siedlungsformen bzw. -begriffen wie z. B. Wohngebiet, Quartier oder Abbau zu definieren. Deshalb erfolge in einem zweiten Schritt über die Regelungsnorm des § 14 Abs. 2 KVG LSA eine mittelbare Konkretisierung des Ortsteilbegriffs; danach sei unter „Ortsteil“ eine ehemals selbständige Gemeinde zu verstehen, die ihre Bezeichnung in der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde weiterführen dürfe. Mit § 81 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KVG LSA lasse der Landesgesetzgeber die Einführung einer Ortschaftsverfassung ohne sachlichen Grund nur für räumlich nicht getrennte Ortsteile (ehemalige Gemeinden) unabhängig von ihrer Einwohnerzahl zu. Räumlich getrennte kleine Ortsteile und ihre Bürger mit Einwohnerzahlen unter 500 würden unsachgemäß benachteiligt. Mit § 81 Abs. 2 KVG LSA regle der Gesetzgeber die Pflicht zur Aufnahme der Ortschaftsverfassung in die Hauptsatzung nur auf der Grundlage eines Gebietsände-

7

rungsvertrages und vergesse dabei jene eingegliederten Gemeinden, die ohne Gebietsänderungsvertrag aufgrund undemokratischer Zwangsmaßnahmen zur NS-, SBZ- und DDR-Zeit eingemeindet worden seien. Diese Benachteiligung setze sich mit der Regelung des § 87 Abs. 1 S. 3 KVG LSA fort. Es sei kein Sachgrund ersichtlich, weshalb die Ortschaftseinwohnervertretungen von ehemaligen Gemeinden ohne Gebietsänderungsvertrag in ihren Mitwirkungsrechten schlechter gestellt werden als diejenigen Vertretungen, die mit Gebietsänderungsverträgen eine Ortschaftsverfassung hätten vereinbaren dürfen. Ihm als Beschwerdeführer werde es durch Gesetz unmittelbar aufgrund seiner Heimat verwehrt, für seinen Ortsteil Mitglieder eines Ortschaftsrates zu wählen. Die Möglichkeit der Wahl eines Ortschaftsrates gehöre aber zu den staatsbürgerlichen Grundrechten nach Art. 8 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf). Er sehe ferner sein Grundrecht auf Gleichheit aufgrund seiner Heimat innerhalb derselben Gemeinde als räumlich einheitlichen Rechtsanwendungsbereich (Art. 7 Abs. 3 LVerf) verletzt.

Durch § 18 Abs. 1 S. 6 und 7 KVG LSA werde ihm unmittelbar verwehrt, bei weiteren künftigen Eingemeindungen von benachbarten Gemeinden in die Stadt Staßfurt vorher als Bürger der aufnehmenden Gemeinde gehört zu werden, weil eine Anhörung nur für diejenigen Bürger vorgesehen sei, deren gemeindliche Zugehörigkeit durch die Gebietsänderung wechsele. Durch die unterlassene Anhörung der Einwohner der Trägergemeinde sei er in seinem staatsbürgerlichen Grundrecht auf Abstimmung nach Art. 8 i. V. m. Art. 2 und Art. 90 S. 2 LVerf verletzt. Die Benachteiligung durch die willkürliche Definition und Interpretation der „Betroffenheit“ des Bürgers bei Gebietsänderungen in Abhängigkeit vom Vertragsinhalt der Gebietsänderungsvereinbarung stelle zudem einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 90 S. 2 LVerf dar. Zu den subjektiven Rechten mit Verfassungsrang gehöre auch der Vertrauensschutz, basierend auf dem Kontinuitätsprinzip hinsichtlich des Stimmengewichts und Erfolgswahrscheinlichkeit seines aktiven Wahlrechts sowie der Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die sprunghafte Vergrößerung der Einwohnerzahl als Folge der Gebietsänderungsverträge führe zu einer unmittelbaren und gegenwärtigen Außenwirkung auf die Zahl der wahl- und stimmberechtigten Einwohner und damit auf das Stimmengewicht und die Erfolgswahrscheinlichkeit. Es sei willkürlich, die Betroffenheit der Einwohner ausschließlich an der Gemeindezugehörigkeit festzumachen.

Der Beschwerdeführer beantragt,

Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) in Gestalt der §§ 18 Abs. 1 S. 6 und 7, 81 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 87 Abs. 1 S. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für nichtig, hilfsweise für unvereinbar mit Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 3,

8

9

Art. 8 Abs. 1 und Art. 90 S. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu erklären.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Verfassungsbeschwerde wegen Verfristung und im Übrigen mangels Beschwerdebefugnis des Beschwerdeführers bereits unzulässig ist. **10**

Der Landtag hat sich nicht geäußert. **11**

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie ist bereits verfristet, weil die vom Beschwerdeführer gerügten Beschränkungen über das Verfahren bei Gebietsänderungen durch gemeindliche Vereinbarungen, die Bildung von Ortschaften sowie über die Aufhebung und Änderung von Ortschaften nicht erstmalig durch die angegriffenen Regelungen des KVG LSA begründet worden sind, sondern bereits in Regelungen der vor Inkrafttreten des KVG LSA geltenden Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.10.2013 (GVBl. S. 498) – GO LSA – normiert waren. **12**

1. Eine Verfassungsbeschwerde kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2009 (GVBl. S. 525 [526]) – Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) – nur binnen eines Jahres seit Inkrafttreten des zur Überprüfung gestellten Landesgesetzes erhoben werden. Legt man vorliegend eine rein formale Betrachtungsweise zugrunde, so wäre in Bezug auf das am 01.07.2014 in Kraft getretene KVG LSA durch die Einreichung der Verfassungsbeschwerde am 30.06.2015 die Frist gewahrt. **13**

2. Bei der Berechnung dieser Frist ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Landesverfassungsgericht im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 – 1 BvR 777, 882, 1239/85 –, BVerfGE 79, 1 [14]; Beschl. v. 06.03.1968 – 1 BvR 975/68 –, BVerfGE 23, 153 [164]; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 06.06.1989 – 1 BvR 921/85 –, BVerfGE 80, 137 [149], m. w. N., zu § 93 Abs. 3 BVerfGG), darauf abstellt, ob die gerügte Belastung bereits durch eine inhalts- oder wirkungsgleiche Vorgängervorschrift begründet worden ist; dann kommt es auf den Zeitpunkt der (materiellen) Vorbelastung an. Dies gilt auch dann, wenn eine konkrete Beschwerde beim Beschwerdeführer erst nach Ablauf eines Jahres eingetreten ist (LVerfG, Urt. v. 12.07.2005 – LVG 4/07 –; Urt. v. 13.07.2000 – LVG 20/97 –, LVerfGE 11, 429 [434]). An dieser Rechtsprechung hält das Landesverfassungsgericht fest. Sie verhindert, dass bei einer Neufassung von Gesetzen auch solche Regelungen, die bereits in einer vorausgehenden Fassung enthalten waren und die Beschwerdeführer in gleicher Weise belasteten, unter Bezugnahme auf die insoweit nur formale Änderung des Gesetzes zum Gegenstand eines verfassungsgericht- **14**

lichen Verfahrens gemacht werden können, obwohl materiell-rechtlich durch das Änderungsgesetz keine neue Belastung begründet wurde.

3. Gemessen daran ist die vorliegende Verfassungsbeschwerde verfristet. Die vom Beschwerdeführer angegriffenen Regelungen über das Verfahren bei Gebietsänderungen durch gemeindliche Vereinbarungen, die Bildung von Ortschaften sowie über die Aufhebung und Änderung von Ortschaften begründen keine neuen Belastungen oder Beschränkungen. Die insoweit bestehende inhaltliche Kontinuität zwischen der GO LSA und dem KVG LSA erschließt sich insbesondere aus einer Gegenüberstellung der entsprechenden Vorschriften.

15

3.1. Die in § 17 Abs. 1 S. 8 und 9 GO LSA bereits enthaltenen verfahrensrechtlichen Vorgaben entsprechen inhaltlich § 18 Abs. 1 S. 6 und 7 KVG LSA. Danach waren vor der Beschlussfassung (über Gebietsänderungsvereinbarungen) die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Dies galt nicht, wenn über die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung von Gemeinden ein Bürgerentscheid (§ 26) durchgeführt wurde. Als unmittelbar betroffen im Sinne dieser Regelung und damit anhörberechtigt galten nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 25.06.2009 – 4 K 462/08 –, juris, RdNr. 13) nur die Bürger, die eine Änderung der Gemeindezuständigkeit erfuhren; dies waren allein die Bürger der einzugliedernden Gemeinden, nicht auch der aufnehmenden Gemeinde. Nunmehr bestimmt § 18 Abs. 1 S. 6 KVG LSA, dass vor der Beschlussfassung über den Gebietsänderungsvertrag die Bürger der Gemeinden zu hören sind, deren gemeindliche Zugehörigkeit durch die Gebietsänderung wechselt. Gemäß § 18 Abs. 1 S. 7 KVG LSA entfällt die Bürgeranhörung, wenn über die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung von Gemeinden ein Bürgerentscheid durchgeführt wird. Die Neuformulierung in § 18 Abs. 1 S. 6 KVG LSA dient nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich der Klarstellung (vgl. den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 04.07.2013, LT-Drs. 6/2247, S. 166).

16

3.2. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist auch nicht durch die vom Beschwerdeführer beanstandete Regelung des § 81 Abs. 1 S. 1 KVG LSA eingetreten, wonach in einer Gemeinde mit räumlich getrennten Ortsteilen durch die Hauptsatzung Ortschaften gebildet und die Ortschaftsverfassung befristet oder unbefristet geregelt werden können. Bereits nach § 86 Abs. 1 S. 1 GO LSA konnte in einer Gemeinde mit räumlich getrennten Ortsteilen mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden die Ortschaftsverfassung eingeführt werden. Sowohl nach § 86 Abs. 1 S. 1 GO LSA als auch nach § 81 Abs. 1 S. 1 KVG LSA war bzw. ist für die Bestimmung einer Ortschaft ihre räumliche Trennung als Ortsteil innerhalb des Gemeindegebiets maßgeblich. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Begriff „Ortsteil“ durch das KVG LSA eine andere Bedeutung erhalten hätte als in der GO LSA. Soweit § 13 Abs. 1 S. 2 KVG LSA im Zusammenhang mit der Namensführung

17

bewohnte Gemeindeteile als Ortsteile bezeichnet, während § 12 Abs. 1 GO LSA – ebenfalls im Zusammenhang mit der Namensführung – Gemeindeteile und Ortsteile nicht ausdrücklich gleichsetzt, ist darin keine inhaltliche Veränderung gegenüber der Vorgängerregelung zu erkennen. Mit § 13 KVG LSA wollte der Gesetzgeber lediglich die bisherigen Regelungen des § 12 GO LSA und des § 8 LKO LSA zum Namen der Gemeinde, der kreisfreien Stadt und des Landkreises sowie zur Namensänderung zusammenfassen (vgl. den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 04.07.2013, LT-Drs. 6/2247, S. 164). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers wurde der Begriff „Ortsteil“ nicht erstmals durch § 14 Abs. 2 KVG LSA konkretisiert. Mit dieser Vorschrift, die nur ehemalige und nunmehrige Ortsteile einer aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde betrifft, wollte der Gesetzgeber diesen ehemaligen Gemeinden die Möglichkeit geben, die Bezeichnung Stadt auch nach einer Gebietsänderung weiterzuführen oder wieder führen zu dürfen. (vgl. LT-Drs. 6/2247, S. 164). Eine von § 13 Abs. 1 S. 2 KVG LSA abweichende oder konkretisierende Definition des Begriffs „Ortsteil“ sollte damit nicht erfolgen.

3.3. Eine inhaltliche Änderung gegenüber den Vorschriften der GO LSA ist auch nicht durch § 81 Abs. 2 KVG LSA eingetreten. Danach kann im Fall des Zusammenschlusses von Gemeinden die Ortschaftsverfassung durch Gebietsänderungsvertrag befristet oder unbefristet geregelt werden. In dem Gebietsänderungsvertrag sind die Grenzen der Ortschaften festzulegen und zugleich zu bestimmen, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird. Die Vereinbarungen des Gebietsänderungsvertrages sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde zu übernehmen. Bereits nach § 18 Abs. 1 S. 1 GO LSA konnten die Gemeinden in einer Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 (Gebietsänderungsvereinbarung) Regelungen insbesondere über die Einführung von Ortschaften treffen, soweit nicht eine Regelung durch Gesetz oder Verordnung erfolgte. Mit § 81 Abs. 2 KVG LSA wurde aus Gründen der Klarstellung die bislang in den für die Gebietsänderungen geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung geregelte Möglichkeit, im Rahmen einer Gebietsänderung die Ortschaftsverfassung durch Gebietsänderungsvertrag einzuführen, in das Ortschaftsrecht übernommen (vgl. den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 04.07.2017, LT-Drs. 6/2247, S. 204). Wie bisher ist neben der Errichtung von Ortschaften durch Regelung in der Hauptsatzung (§ 81 Abs. 1 KVG LSA) die Einführung der Ortschaftsverfassung durch Festlegung in einem Gebietsänderungsvertrag (§ 81 Abs. 2 KVG LSA) möglich.

18

3.4. Schließlich gab es eine mit § 87 Abs. 1 S. 3 KVG LSA inhaltsgleiche Vorgängerregelung in der GO LSA. Nach § 87 Abs. 1 KVG LSA kann durch Änderung der Hauptsatzung der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder Ortschaften aufheben oder in ihren Grenzen ändern sowie die Frage, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird, neu regeln. Während die Aufhebung einer nach § 81 Abs. 2 KVG LSA eingeführten Ortschaft der Zustimmung des Ortschaftsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder des Ortsvorstehers bedarf (§ 87 Abs. 1 S. 2 KVG LSA), sind nach der vom Beschwerdeführer angegriffenen Regelung des § 87 Abs. 1

19

S. 3 KVG LSA in den übrigen Fällen der Ortschaftsrat oder der Ortsvorsteher (nur) anzuhören. Bereits § 89 GO LSA sah vor, dass dann, wenn die Ortschaftsverfassung aufgrund einer Vereinbarung nach § 18 auf unbestimmte Zeit eingeführt worden war, sie durch Änderung der Hauptsatzung (nur) mit Zustimmung des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers aufgehoben werden konnte. Der Beschluss des Ortschaftsrates bedurfte der Mehrheit seiner Mitglieder. Ferner ergab sich schon aus § 87 Abs. 1 S. 5 GO LSA, dass in den übrigen Fällen, also denjenigen, in denen die Ortschaftsverfassung nicht auf einem Gebietsänderungsvertrag beruhte, nur ein Anhörungsrecht des Ortschaftsrates bestand. Nach dieser Regelung war der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Die Änderung des Gebiets oder die Auflösung einer Ortschaft waren wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne.

III.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. Ein Anspruch auf die Erstattung der außergerichtlichen Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg geblieben ist (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Umstände, die ausnahmsweise eine Anordnung nach § 32 Abs. 3 LVerfGG rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

20

IV.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 21 Abs. 1 LVerfGG durch einstimmigen Beschluss.

21

Schubert

Dr. Eckert

Gemmer

Franzkowiak

Dr. Stockmann

Buchloh

Prof. Dr. Germann